

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 17

Die Auslegung von Tarifverträgen

Ein Beitrag zur Auslegungstypologie zwischen Vertrag und Gesetz

Von

Dr. Antonios Ananiadis



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

ANTONIOS ANANIADIS

Die Auslegung von Tarifverträgen

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 17

Die Auslegung von Tarifverträgen

Ein Beitrag zur Auslegungstypologie zwischen Vertrag und Gesetz

Von

Dr. Antonios Ananiadis



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1974 bei Buchdruckerei Richard Schröter, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 03193 8

Meinen Eltern

Vorwort

Diese Arbeit hat als Dissertation im Sommer 1973 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin vorgelegen.

Es ist für mich eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle meinen hochverehrten Lehrern der Juristischen Fakultät der Aristoteles Universität Thessaloniki danken zu können, insbesondere auch dafür, daß sie mich im Frühjahr 1970 für ein Promotionsstipendium in Deutschland vorgeschlagen haben. Das Thema der Arbeit wurde von mir — entsprechend einer Anregung von Herrn Professor Dr. Bernd Rühthers — ausgewählt, unter dessen Betreuung ich die Arbeit im März 1971 in Berlin in Angriff genommen habe. Dafür, aber auch für die zahlreichen Hinweise und die stete Förderung bin ich ihm zu großem Dank verpflichtet. Dank schulde ich auch dem Zweitreferenten, Herrn Professor Dr. Baumert, für das aufrichtige Interesse, das er beim Abschluß der Arbeit gezeigt hat.

Die Veröffentlichung der Arbeit wäre nicht möglich gewesen, ohne die großzügige finanzielle Unterstützung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes, der sowohl meinen Aufenthalt in Berlin in den letzten 3 Jahren finanziert als auch die Veröffentlichung der Arbeit gefördert hat.

Dem Verlag Duncker & Humblot, Berlin, bin ich für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht verbunden.

Mai 1974

Antonios P. Ananiadis

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einleitung und Problemstellung	13
-----	---------------------------------------	----

Erstes Kapitel

	Der Tarifvertrag und die allgemeine Interpretationslehre	17
§ 2	<i>Zum Fehlen einer Tarifvertrags-Auslegungsmethode</i>	17
	A. Die Tarifvertragsauslegung in der arbeitsgerichtlichen Praxis	17
	B. Der Mangel an eigenständigen Tarifvertrags-Auslegungskriterien ..	18
	C. Die Abhängigkeit des Tarifvertrages von der allgemeinen Interpretationslehre	19
	I. Die Konstruktionskontroversen bezüglich der juristischen Natur des Tarifvertrages	19
	1. Die vertretenen Ansichten	19
	2. Würdigung und Stellungnahme	22
	II. Die Verbindung der Konstruktionskontroversen mit den überlieferten Methodenstreitigkeiten	23
	1. Der Tarifvertrag im Mittelpunkt des Gegensatzes von Gesetzes- und Vertragsauslegung	23
	2. Die Entwicklung der Methodenstreitigkeiten	26
	a) Die Gesetzesauslegung	28
	b) Die Auslegung des Rechtsgeschäfts	32
	c) Die allgemeinen Interpretationskriterien und ihre Anwendbarkeit auf die Rechtsgeschäfte mit einer Vielzahl von Adressaten	34

Zweites Kapitel

	Die Auslegung des normativen und schuldrechtlichen Teils	40
§ 3	<i>Die Auslegung des normativen Teils</i>	40
	A. Untersuchungsmethode	40
	B. Die Einigungsmängel bei der Entstehung der Tarifbestimmungen ..	41
	I. Dissens	41
	II. Falsa Demonstratio	43
	C. Der zustande gekommene Tarifvertrag	46
	I. Das grammatische Element	46
	1. Der Tarifvertrag im Mittelpunkt der Rationalisierung des Arbeitsrechts	46

2.	Die Eigenartigkeit des Wortlauts des Tarifvertrages	48
a)	Die Auslegung von tariflichen Begriffen	49
b)	Die Verwendung von allgemeinen Rechtsbegriffen	54
c)	Zur Auslegung von Ausschlußfristen	57
3.	Zur Frage der authentischen Interpretation	61
II.	Die logisch-systematische Auslegung	62
1.	Der begriffliche Inhalt	62
2.	Die systematische Auslegung des Tarifvertrages	63
III.	Die tarifliche Übung als Auslegungsfaktor	65
1.	Zum Verhältnis zwischen der betrieblichen Übung und den kollektivvertraglichen Vereinbarungen	65
2.	Abgrenzung der tariflichen von der betrieblichen Übung	66
3.	Die ältere tarifliche Übung	67
4.	Die jüngere Tarifübung	67
5.	Tarifliche Übung und Vertrauensschutz	67
IV.	Die Entstehungsgeschichte des Tarifvertrags als Auslegungs- faktor	68
1.	Die Verhandlungsprotokolle	69
2.	Die Beweggründe	70
V.	Die teleologische Auslegung des Tarifvertrages	70
1.	Vorbemerkung	70
2.	Die Ermittlung des Zweckes der tariflichen Bestimmungen..	71
3.	Die Rechtmäßigkeit des Zweckes	72
VI.	Die abändernde Auslegung	73
§ 4	<i>Die interpretatorische Behandlung des schuldrechtlichen Teils</i>	76
A.	Die auf die „Doppelnatur“ des Tarifvertrages bezogenen methodo- logischen Probleme	76
B.	Der Inhalt des schuldrechtlichen Teils: Selbst- und Einwirkungs- pflichten	77
C.	Die Auslegung des schuldrechtlichen Teils unter besonderer Be- rücksichtigung des Friedens- und Vertrauensgedankens	79
<i>Drittes Kapitel</i>		
	Die Nachprüfung des Auslegungsergebnisses durch das Revisionsgericht	81
§ 5	<i>Allgemeines zur Revisibilität von Willenserklärungen</i>	81
§ 6	<i>Die Revisibilität der Tarifvertragsauslegung im besonderen</i>	83
A.	Die Voraussetzung voller Nachprüfbarkeit: der normative Charak- ter der Bestimmungen	83
B.	Die Besonderheit der unbestimmten Begriffe des Tarifvertrages ..	84
C.	Die Revisibilität der Auslegung des schuldrechtlichen Teils	86
§ 7	Schlußwort	87
	Literaturverzeichnis	90

Abkürzungsverzeichnis

Die folgenden Abkürzungen entsprechen, soweit sie dort aufgeführt sind, dem „Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache“ von Kirchner, 2. Aufl. Berlin 1968.

a. A.	anderer Ansicht
abw.	abweichend
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (1. 1818 - 149. 1944, 150. 1948/49 ff.)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
AP	Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts, Arbeitsrechtliche Praxis
AR-Blattei	Arbeitsrecht-Blattei, verl. v. Forkel
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
ArbN	Arbeitnehmer
AuR	Arbeit und Recht. Zeitschrift für die Arbeitsrechtspraxis (1. 1953 ff.)
ARSt	Arbeitsrecht in Stichworten (Entscheidungssammlung)
ATO	Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst vom 1. 4. 1938
AZO	Arbeitszeitordnung vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 447)
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, Amtliche Sammlung
BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag (Bund, Länder, Gemeinden) vom 23. 2. 1961
BB	Der Betriebs-Berater (Zeitschrift, 1. 1946 ff.)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (1. 1951 ff.)
Bl.	Blatt; Blätter
BlStSozArbR	Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht (N. F. 1. 1946 ff.)
BMT	Bundes-Manteltarif
BSG	Bundessozialgericht
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz vom 8. 1. 1963
Büro	Das Büro (1. 1950 ff.)
BV	Betriebsvereinbarung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (1. 1952 ff.)
CC, cc	Code civil
DB	Der Betrieb (Zeitschrift; 1. 1948 ff.)
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DJT	Deutscher Juristentag
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1)
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897 (RGBl. S. 219)
h. L.	herrschende Lehre

h. M.	herrschende Meinung
IherJb.	Iherings Jahrbücher für die Dogmatik der bürgerlichen Rechte (Zeitschrift)
i. d. F.	in der Fassung
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S.	im Sinne
JR	Juristische Rundschau (1. 1925 — 11. 1935; 1. 1947 ff.)
JurA	Juristische Analysen (Zeitschrift)
i. w. S.	im weiteren Sinne
JZ	Juristenzeitung (6. 1951 ff.)
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
LAG	Landesarbeitsgericht
Lehrb.	Lehrbuch
LG	Landgericht
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, hrsg. von Lindenmeier, Möhring u. a. (1951 ff.)
m. a. W.	mit anderen Worten
Mot.	Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich 1888
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
PrAR	Praktisches Arbeitsrecht
RAG	Reichsarbeitsgericht
RdA	Recht der Arbeit (1. 1948 ff.)
Rechtstheorie	Zeitschrift für Logik, Methodenlehre, Kybernetik und Soziologie des Rechts
RG	Reichsgericht
RTO	Reichstarifordnung
RTV	Rahmentarifvertrag
RVO	Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911 (RGBl. S. 509), i. d. F. vom 15. 12. 1924 (RGBl. I S. 779)
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen (Zeitschrift)
Soergel (Bearbeiter)	Bürgerliches Gesetzbuch, Kohlhammer-Kommentar, begründet von Hs. Th. Soergel, neu herausgegeben von W. Siebert, 10. Aufl., Bd. I, 1967; Bd. II, 1968; Bd. III, 1969
TO	Tarifordnung
TV	Tarifvertrag
TVG	Tarifvertragsgesetz i. d. F. vom 25. 8. 1969
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
WPM	Wertpapier-Mitteilungen (1. 1947 ff.)
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
ZFA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung vom 30. 1. 1877

§ 1 Einleitung und Problemstellung

Die Entwicklung des Wirtschafts- und Soziallebens hat auf herkömmliche Begriffe des Privatrechts einen starken Einfluß. Der Kernbegriff des Privatrechtssystems, der Begriff des Rechtsverhältnisses, wurde u. a. auch Gegenstand dieses Einflusses¹.

Das privatrechtliche Rechtsverhältnis schafft herkömmlicherweise subjektive Rechte und Pflichten zwischen den beteiligten Parteien. Seine Wirkungen sind auf diese Personen beschränkt.

Neben solchen Rechtsverhältnissen gibt es jedoch Rechtsbeziehungen, die diese Grenzen überschreiten, indem sie auf unbeteiligte Dritte einwirken.

Gegenüber solchen Rechtsgeschäften war die zivilrechtliche Dogmatik bisher sehr skeptisch. Im Prinzip sind sie zwar dem kodifizierten Privatrecht bekannt, in der Form des Vertrages zugunsten Dritter². Die Rechtswirkungen sind dennoch ganz andere. Im Gegensatz zu dem Vertrag zugunsten Dritter umfaßt das Rechtsgeschäft mit bindender Wirkung für Dritte eine Vielzahl von unbestimmten Personen, auf deren Rechtsbeziehungen nicht lediglich in einer rechtserzeugenden Weise eingewirkt wird, sondern darüber hinaus durch die Schaffung entsprechender Pflichten³. Es gestaltet also den Inhalt und in einer Vielzahl von Fällen den Abschluß von Rechtsverhältnissen⁴. Die Gestaltungsmacht beruht entweder auf einseitiger Rechtssetzung, die in der Regel mittelbar durch weitere Rechtsgeschäfte ihre Wirkung entfalten kann, oder durch vertragliche Vereinbarungen, die unmittelbar bzw. mittelbar über bestimmte Durchführungspflichten den Einzelfall beeinflussen.

Diese Erscheinung, deren bedeutsamste Spielarten der Tarifvertrag, die Betriebsvereinbarung, die allgemeinen Geschäftsbedingungen und

¹ Dieser Einfluß erstreckt sich von den Grundbegriffen des Rechtssystems wie z. B. Privatautonomie und Vertragsfreiheit bis zu Begriffsinhalten wie der Verwirkung und Erwirkung von Rechten; vgl. *Adomeit*, Gestaltungsrechte, Rechtsgeschäfte, Ansprüche, 1969, S. 37; *Lukes*, Der Kartellvertrag, Das Kartell als Vertrag mit Außenwirkungen, 1959, S. 1 ff.; *Laufke*, Vertragsfreiheit und Grundgesetz, Festschrift für Lehmann 1956, Bd. I, S. 145; *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 1969, S. 288 ff.; *Brox*, Fragen der rechtsgeschäftlichen Privatautonomie, JZ 1966, S. 761 ff.

² s. BGB § 328.

³ Dadurch wird der Dritte nicht lediglich Anspruchsträger, sondern er tritt als Partei des gesamten Rechtsverhältnisses auf.

⁴ Wie z. B. im Fall eines Tarifvertrages; vgl. § 1 TVG.

der regelaufstellende Kartellvertrag sind, ist nicht zufällig. Sie ist die Folge einer starken Tendenz zur Organisierung und Typisierung der rechtlichen Gestaltung des Wirtschaftslebens, das zur Aufstellung von allgemeinen Regeln tendiert. Diese Regeln sollen für gleichartige Verhältnisse maßgebend sein⁵.

Insofern vermag heute die dogmatische Ablehnung eines Rechtsgeschäftstypus, der auch zu Lasten Dritter wirkt, nicht mehr ganz zu überzeugen⁶. Sie läßt sich zwar durch das positive Recht begründen⁷. Sie geht jedoch an der Realität vorbei; diese Realität zeigt deutlich die Entwicklung und das Wachstum von verschiedenen sozialen Mächten, die die Rechtsbeziehungen des Einzelnen entscheidend bestimmen. Ein typisches Beispiel dafür liefern die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Darunter sind die von dem Unternehmer — allein oder mit anderen Unternehmern zusammen — aufgestellten Bedingungen für die Gestaltung von Einzelrechtsverhältnissen zu verstehen⁸. Mit der Geltung dieser Bedingungen muß sich der Durchschnittskunde einverstanden erklären, um den Vertragsabschluß überhaupt herbeizuführen⁹.

Ein mittelbarer Kontrahierungszwang und ein unmittelbar diktiert Vertrag ist schon eine häufige Erscheinung im Privatrechtsverkehr. Mit dieser Feststellung muß man sich heute abfinden¹⁰. Diese tatsächlichen Auswirkungen sind der staatlichen Normsetzung sehr ähnlich und teilweise gleichgeartet. Das beruht darauf, daß neben den von der Verfassung bestimmten Gesetzgebungsorganen heute Gruppen entstehen, die die Interessen der sich zusammenschließenden Personen vertreten. Diese Gruppen — z. B. Koalitionen oder andere Berufsverbände — üben im Innen- und Außenverhältnis einen starken Einfluß aus, der sich von der staatlichen Normsetzung faktisch kaum unterscheiden läßt¹¹. Die Kollektivierung des Rechtslebens und die ihr zwingend

⁵ Vgl. *Lukes*, S. 10 ff.; *Herschel*, Rationalisierung des Rechts, insbesondere des Arbeitsrechts, in *Festschrift für Sitzler*, S. 287 ff.; *Säcker*, Gruppenautonomie und Übermachtkontrolle im Arbeitsrecht, 1972, S. 96 ff.

⁶ So die überlieferte Lehre aufgrund des § 328 BGB; vgl. *Enneccerus/Nipperdey*, Allg. Teil, 15. Aufl., § 204 I 3b; *Larenz*, Schuldrecht, I, 1970, S. 162 ff., insbes. 170; diese Lehre geht freilich von dem klassischen zweiseitigen Vertrag aus, der den Schuldner A, den Gläubiger B und den Dritten sich vor Augen hält; skeptischer *Blomeyer*, Allgemeines Schuldrecht, 4. Aufl. 1969, S. 289; grundlegend *Bettermann* in *JZ* 1951, S. 321 ff.; vgl. auch *Säcker*, Gesellschaftsvertragliche und erbrechtliche Nachfolge in Gesamthandsmitgliedschaften, S. 49 f.

⁷ So die §§ 328 ff. BGB, die den Dritten nur als Berechtigten wissen wollen.

⁸ Vgl. *Säcker*, Gruppenautonomie und Übermachtkontrolle im Arbeitsrecht, 1972, S. 81 ff.

⁹ *Säcker*, Gruppenautonomie, S. 81 ff.; *Biedenkopf*, Vertragliche Wettbewerbsbeschränkungen und Wirtschaftsverfassung, 1958, S. 119 ff.

¹⁰ s. dazu statt aller den grundlegenden Beitrag von *Nipperdey*, Kontrahierungszwang und diktiert Vertrag, S. 11 ff.; vgl. auch *Blomeyer*, S. 76, 99; *Larenz*, Schuldrecht, I, 1970, S. 45.

folgende Typisierung haben praktisch zu der Gestaltung einer zwischen dem Bürger und dem Staat intermediären Gewalt geführt; der sozialen Macht mit ihren verschiedenen Erscheinungsformen¹².

Auf dem Gebiet des Arbeitslebens hat die industrielle Entwicklung die Folge gehabt, die Arbeitsbedingungen nicht immer wieder neu und besonders für jedes Arbeitsverhältnis zu vereinbaren, sondern einheitlich und für längere Dauer¹³. Das entsprach sowohl den Interessen des Arbeitgebers, als auch — vorwiegend — denen der Arbeitnehmer, die sich gegenüber dem ersten in einer schwächeren Position befanden.

Wegen dieser ungleichen Machtlage der einzelnen Kontrahenten wurde ihnen teilweise die Gestaltung ihres Rechtsverhältnisses entzogen und ihren Zusammenschlüssen übertragen. Dieser aus dem obigen Grunde zu rechtfertigende Eingriff in die Sphäre der individuellen Vertragsfreiheit wurde zugleich staatlich sanktioniert mit der Folge, daß die einzelnen Vertragsparteien keine primäre Macht mehr haben, ihre Rechtsverhältnisse autonom zu gestalten¹⁴.

„Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden“, heißt es im Artikel 9, Abs. III GG, „ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.“ Der Rückschlag, den die individuelle Vertragsfreiheit zugunsten des status collectivus erleben mußte, rief die Koalitionen ins Leben. Zugleich wurde der Individualwille der Kollektivgewalt weitgehend untergeordnet. Dies geschah zwar kraft freiwilliger Unterwerfung, nämlich durch den Beitritt des Einzelnen zu der Koalition. Damit gewann jedoch das Problem der Grenzziehung zwischen Kollektivmacht und Individualsphäre besondere Bedeutung. Die freiwillige Unterwerfung unter die Regelungsbefugnis eines Dritten beinhaltet keineswegs eine totale Entfremdung von der Gestaltung der eigenen Angelegenheiten¹⁵.

¹¹ Die Frage nach der Herkunft dieser Befugnis liegt außerhalb der vorliegenden Arbeit; s. dazu *Adomeit*, Rechtsquellenfragen im Arbeitsrecht, München 1969, S. 121 ff.

¹² Soweit diese Erscheinung von der grundgesetzlichen Gewaltenteilung liegen mag, um so mehr realitätsbezogen sie ist. Der Rücktritt des Gesetzgebers von der Regelung sämtlicher Sachverhalte hat sie hervorgerufen; vgl. *Bogs*, Autonomie und verbandliche Selbstverwaltung im modernen Arbeits- und Sozialrecht, RdA 1956, S. 3 ff.

¹³ So *Adomeit*, Zur Theorie des Tarifvertrages, RdA 1967, S. 299.

¹⁴ Vgl. *Neumann-Duesberg*, Kollektivvertrag und Individualrecht, JZ 1960, S. 525; *Bogs*, RdA 1956, S. 3 ff.; *Richardi*, Kollektivgewalt und Individualwille bei der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, S. 1 ff., 35 ff.

¹⁵ Das Rechtsgeschäft als Mittel schöpferischer Gestaltung von Rechtsverhältnissen setzt eine Rechtsordnung voraus, die von dem Prinzip der Selbstbestimmung des einzelnen Menschen ausgeht; *Brox*, Fragen der rechtsgeschäft-